



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.346/0008-I 7/2015Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2116
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Caroline MokrejsBundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) geändert, das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters (Kontenregistergesetz – KontRegG), das Bundesgesetz über die Meldepflicht von Kapitalabflüssen (Kapitalabfluss-Meldegesetz) und das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG) erlassen, das EU-Amtshilfegesetz und das Amtshilfe-Durchführungsgesetz geändert werden

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.**zu GZ BMF-010200/0018-VI/1/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff angeführten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Bankwesengesetz):**Zu § 38 Abs 2 Z 1:**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden seitens des Bundesministeriums für Justiz insofern begrüßt, als sie bei der Ausgestaltung der Gewährleistung des Bankgeheimnisses im Rahmen der StPO einen größeren Gestaltungsspielraum als die geltende Rechtslage einräumen.

Zu § 107 BWG:

Abs. 89 enthält nur einen Verweis auf § 38 Abs. 2 Z 11 und 12; es entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Justiz, inwiefern eine Erwähnung von Z 10 und 13 absichtlich unterblieb, zumal insbesondere in § 4 Kapitalabfluss-Meldegesetz ein Meldezeitraum ab 1. März 2015 vorgesehen ist.

Zu Artikel 2 (Kontenregistergesetz):

I.

Die Einrichtung eines Kontenregisters wird aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz begrüßt. Für diesen Schritt sprechen zunächst die innerstaatlichen Erfahrungen (dazu näher sogleich), die zunehmende Zahl an anderen europäischen Staaten, die ein derartiges Register führen (allen voran Frankreich und Deutschland), internationale Entwicklungen (so ist einer der schwerwiegendsten Kritikpunkte der FATF an Österreich die schwierige Zugänglichkeit von Informationen über Bankkonten für Ermittlungsbehörden) und nicht zuletzt auch datenschutzrechtliche Vorteile (dazu siehe am Ende). Die Erfahrungen der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte haben gezeigt, dass das gegenwärtige System trotz den mit den zuständigen Fachverbänden ausgearbeiteten Verbesserungen für Praktiker noch immer nicht hinlänglich zufriedenstellend ist. So wurde von den Staatsanwaltschaften berichtet, dass sich die im Wege der Bankenfachverbände beauskunfteten Informationen inhaltlich je nach Institut unterscheiden. Die beauskunfteten Informationen sind daher nicht einheitlich, was in der Praxis zu Schwierigkeiten für die Ermittlungsbehörden führt. Zudem sind – aufgrund geänderter Rechtsprechung – mitunter drei aufeinanderfolgende gerichtlich bewilligte Anordnungen notwendig, um Auskunft über den Inhalt einer Kontoverbindung zu erhalten, wenn den Strafverfolgungsbehörden keine Kontoverbindung bekannt ist. Dieser Umstand führt zusammen mit der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln der betroffenen Bankinstitute gegebenenfalls zu erheblichen Verzögerungen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Demgegenüber würde das Kontenregister eine Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung bewirken.

Durch die Möglichkeit der Abfrage des Kontoregisters wird zudem sichergestellt, dass die Abfrage des Bestehens von Kontoverbindungen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte und damit auch die Anhängigkeit eines Strafverfahrens gegen die betroffene Person nicht bei allen Bankinstituten bekannt wird.

Das Bundesministerium für Justiz möchte jedoch zu bedenken geben, dass es sich bei Kontoinformationen (unabhängig davon ob nun äußere oder innere Kontodaten) um eine andere Qualität von Daten handelt, als dies z.B. bei Daten des Zentralen Melderegisters der Fall ist. Dies belegt unter anderem das verfassungsrechtliche Quorum des § 38 BWG, das für eine Gesetzesänderung notwendig ist. Gegenwärtig bedürfen sowohl die Auskunft über äußere Kontodaten (Gegenstand des Kontenregistergesetzes) als auch die Einsicht in innere Kontodaten im Ermittlungsverfahren nach der StPO einer gerichtlich bewilligten Anordnung der Staatsanwaltschaft (§ 116 Abs. 3 StPO). Unter Hinweis auf die obigen Bedenken sollte daher erwogen werden, den Rechtsschutz im Fall der Einsicht durch die Abgabenbehörde in

innere Kontodaten (§ 38 Abs. 2 Z 11 bzw. § 4 Z 3 KontRegG) auszubauen.

II.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Vorschlag für ein Kontenregistergesetz in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Institut der (Sammel-)Anderkonten der Rechtsanwälte und Notare und den dazu bestehenden gesetzlichen Regelungen steht. Dies sollte bei der Neuregelung beachtet werden.

III.

Zur Formulierung des § 2 KontRegG:

In § 2 Z 2 KontRegG wird der Begriff „Rechtsträger“ verwendet, der in diesem Gesetz jedoch nirgends definiert wird. Sofern dies zutrifft, sollte daher auf „Rechtsträger im Sinn des § 98 GMSG“ Bezug genommen werden (siehe dazu auch die Bemerkungen zu dieser Bestimmung).

Zu Artikel 4 (GMSG):

Zu § 2:

In Bezug auf § 2 Abs. 2 GMSG erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz den Hinweis, dass der Begriff „Testat“ üblicherweise für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Sinn des § 274 UGB verwendet wird. Die Verwechslungsgefahr erscheint dennoch gering, weil aus dem Inhalt des in § 2 Abs. 2 GMSG genannten „Testats“ zweifelsfrei hervorgehen dürfte, dass es sich um eine Bestätigung nach dieser Bestimmung (und nicht um einen Bestätigungsvermerk im Sinn des UGB) handelt.

Zu § 98:

Die hier verwendete Definition des „Rechtsträgers“ weicht von der allgemeinen unternehmensrechtlichen Bedeutung dieses Begriffs ab: Während unter „Rechtsträgern“ üblicherweise sowohl natürliche, als auch juristische Personen verstanden werden (vgl. etwa § 2 FBG, der auch den Einzelunternehmer erfasst), soll der „Rechtsträger“ nach dem GMSG offenbar das Gegenstück zur natürlichen Person sein. Sofern sich eine Verwendung dieses Begriffs nicht vermeiden lässt, sollte – insbesondere in anderen Gesetzen – gegebenenfalls klargestellt werden, dass die Begriffsbestimmung des § 98 GMSG gemeint ist.

Wien, 3. Juni 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt